



ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

Frau
Präsidentin des Nationalrates
via Email: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bundesministerium für Finanzen (BMF)
via Email: e-recht@bmf.gv.at

unser Zeichen: GRA/FS/Sg
1b1654sgf

Tel.: 12311

Fax: 12302

e-mail: gra@orf.at

Datum: 10. Dezember 2008

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Glücksspielgesetz 2008 **BMF-010000/0053-VI/A2008**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Bundesminister!

Zur vorliegenden Glücksspielgesetz-Novelle 2008 nehmen wir Stellung wie folgt:

A. GebG

1. Im GebG sollen (einschlägig) im § 33 TP 17 nur mehr die Gebühren für Wetten geregelt werden (Z 1 neben den verbleibenden Regelungen nach Z 2 bis Z 4).

- * Dies mit der Besonderheit, dass eine – abzulehnende – „Kriminalisierung“ durch Einbeziehung dieser Gebühr in das FinStrG aufgrund einer Neufassung des § 2 Abs 2 FinStrG (bei korrespondierendem Entfall der drohenden Gebührenerhöhung nach § 9 GebG) stattfindet.
- * Abzulehnen ist weiters auch die Absicht, für die Z 1 (Wetten) neu eine bisher nicht gegebene Ausnahme vom Urkundenprinzip anzuordnen (§ 33 TP 17 Abs 3 GebG neu: „auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten“).
- * Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der vorgesehenen Regelungen bestimmte Programminhalte des ORF in die Nähe von „Wetten“ gerückt werden können. Das Tatbestandserfordernis wäre erfüllt, „wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft beteiligten Personen [was immer das heißen mag] Unternehmer iSd § 2 Abs 1 GSpG [zu dieser Gesetzesstelle siehe unten unter B.] ist“. Eine Wette entsteht nach § 1270 ABGB allerdings nur dann, wenn über ein **beiden Teilen** noch unbekanntes Ereignis ein bestimmter Preis zwischen ihnen für denjenigen, dessen Behauptung der Erfolg entspricht, verabredet wird. Dieser Umstand sollte klargestellt werden.

- * Abgrenzend ist festzuhalten, dass die neue Z 1 des § 33 TP 17 Abs 1 GebG nur Wetten betreffen soll „die nicht dem GSpG unterliegen“. Nach geltendem Recht unterliegen der Z 1 nur Wetten, „soweit nicht Z 6 oder Z 8 anzuwenden ist“.
 - * Unklar ist, was vor dem Tatbestandsmerkmal „Wetten“ der Klammerausdruck „Sport“ bedeuten soll. Geht es nur um Sportwetten oder auch um Sportwetten?
2. Aus der Sicht des ORF ist – aus Konkurrenzgründen – zu begrüßen, dass eine allfällige Gebührenschild nach der vorgesehenen Neufassung des § 16 Abs 5 GebG „bei Wetten im Sinne des § 33 TP 17 Abs 1 Z 1“ GebG „mit der Bezahlung des Wetteinsatzes“ entstehen soll. Damit soll an sich eine legale Gebührenvermeidung durch Verlagerung ins Ausland unterbunden werden, wobei allerdings festzulegen ist, worin der (aus völkerrechtlichen Gründen unverzichtbare) Inlandsbezug bestehen soll. Die Antwort versucht der neue Abs 2 des § 33 TP 17 GebG zu geben, wonach eine Wette „auch dann“ im Inland abgeschlossen wird, wenn sie vom Inland in das Ausland vermittelt wird oder wenn die Teilnahme an dem Rechtsgeschäft „Wette“ vom Inland aus erfolgt.

B. Glücksspielabgaben

Nach den Materialien (so zB zu Art 6 zu Z 1) werden die bisherigen Gebühren nach § 33 TP 17 Abs 1 Z 7 und Z 8 des Gebührengesetzes durch die neue Lotteriegabgabe gemäß den §§ 57 und 58 GSpG „auf spielbankferne und sonstige Ausspielungen“ ersetzt (siehe auch die geplante Umsetzung im § 6 Abs 1 Z 9 lit d sublit aa).

- * Vorweg ist festzuhalten, dass auch insoweit eine Kriminalisierung eintritt, als diese (neuen) Abgaben – ex definitione – dem FinStrG unterliegen.
- * Hinsichtlich Steuersatz (zB betreffend die Lotteriegabgabe „12 vH vom vierfachen Wert der als Spielgewinne bestimmten Ware und geldwerten Leistungen sowie 25 vH von den in Geld bestehenden Spielgewinnen oder vom Ablösebetrag, wenn Waren und geldwerte Leistungen in Geld abgelöst werden“, – § 58 Abs 1 GSpG neu) Ermäßigung (von 12 % auf 5 % im Rahmen der Gemeinnützigkeit – § 58 Abs 2 GSpG neu) und hinsichtlich Entstehung und Entrichtung der Abgabenschuld – § 60 GSpG neu – werden die einschlägigen Bestimmungen vom GebG in das GSpG transponiert, was die nunmehrige Anwendbarkeit des FinStrG besonders problematisch macht. Ganz augenscheinlich kommt das auch im § 60 Abs 6 GSpG in der geplanten Fassung zum Ausdruck, wo sogar die Bestimmungen über bedingte und betagte Leistungen/Lasten etc aus § 26 GebG fortgeschrieben werden.

§ 57 GSpG neu – dazu siehe anschließend unter a) – sieht eine Lotteriegabgabe auf **spielbankferne Ausspielungen** vor (Lotteriegabgabe 16 % vom Einsatz); § 58 GSpG neu – dazu siehe anschließend unter b) – sieht eine (andere) Lotteriegabgabe im bereits zitierten Ausmaß für „sonstige Ausspielungen im Sinne der §§ 32 bis 35 GSpG“ vor.

- a) Eine Tatbestandsmäßigkeit der in der Vollziehung in einigen Fällen so bezeichneten Unterhaltungsspiele kann unter dem Blickwinkel „spielbankferner Ausspielungen“ nicht unbedingt erkannt werden. Auf der Basis des § 2 Abs 2 GSpG neu, der die **Ausspielungen als Glücksspiele** definiert, wobei die Z 2 davon ausgeht, dass „der Spieler, Mitspieler oder andere eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit dem Glücksspiel erbringen“, könnte sich allerdings ergeben, dass sich die zu § 33 TP 17 Z 7 GebG behandelte Frage „wann liegt ein Glücksspiel vor“ über die Verweisungskette zur Ausspielung weiterhin stellt.

Die vermögenswerte Leistung sollte mit einer bestimmten Untergrenze versehen werden.

Unklar ist auch, wann allfällige Ausspielungen „turnierförmige“ sind. Wäre dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt, träten anstelle der Einsätze (als Bemessungsgrundlage für die 16 % Lotterieabgabe) „die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerte Leistungen) des Turniers“.

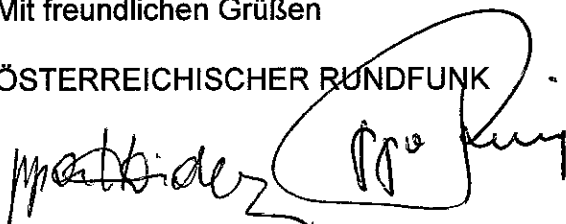
- b) Die §§ 32 bis 35 GSpG sollen nun aber im Rahmen der Glücksspielgesetz-Novelle 2008 nicht novelliert werden. Es sind dies „sonstige Nummernlotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen“.

Es ist daher (gar) nicht ausgeschlossen, dass von der Vollziehung als solche bezeichnete Unterhaltungsspiele des ORF künftig überhaupt keinen abgabenrechtlichen Tatbestand verwirklichen werden. Hinsichtlich der Alternative a) besteht allerdings eine entsprechende – an sich dringend aufklärungsbedürftige – Ungeheimtheit und doch erhebliche Unsicherheit (Stichworte „vermögenswerte Leistung“ bzw „Turnier“ – 16 % Lotterieabgabe von den in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen [Gewinne in Geld, waren oder geldwerten Leistungen] des Turniers).

Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme in der weiteren (parlamentarischen) Behandlung zu berücksichtigen und von einer weitergehenden Kriminalisierung über das StGB hinaus auch im Abgabenrecht abzusehen sowie jedenfalls die für einen verlässlichen Gesetzesvollzug erforderliche Klarstellung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK



ppa. Dr. Haider

ppa. Dr. Buchner